Flüchtlinge und Unionsbürger_innen in Deutschland.

Zugang zum Arbeitsmarkt und zu Sozialleistungen.

Das Netzwerk IQ wird gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, das Bundesministerium für Bildung und Forschung und die Bundesagentur für Arbeit.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bundesministerium für Bildung und Forschung

Bundesagentur für Arbeit

Projekt Q – Qualifizierung der Migrationsberatung

- GGUA-Flüchtlingshilfe e.V.
- Claudius Voigt
- Südstr. 46
- 48153 Münster
- 0251-14486-26
- Voigt@ggua.de
- www.einwanderer.net

Diese Präsentation (inkl. Hyperlinks) findet sich auch unter:

www.einwanderer.net

→ „Was machen wir?“ → Seminare

1. Drittstaatsangehörige

Ein kurzer Blick auf das Aufenthaltsgesetz

Das Aufenthaltsgesetz

Netzwerk „Integration durch Qualifizierung (IQ)“

Rahmenbedingungen

- **Für Drittstaatsangehörige regelt den Aufenthalt das Aufenthaltsgesetz.**
- **Etwa 60 unterschiedliche Aufenthaltspapier mit jeweils unterschiedlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen; eine Übersicht über alle Aufenthaltspapiere Zugang zum SGB II und zum Arbeitsmarkt finden Sie hier.**

Rahmenbedingungen

Die fünf Aufenthaltstitel:

Visum (4; zur Einreise)

Aufenthaltserlaubnis (50; befristet)

Blaue Karte-EU (1; befristet)

Niederlassungserlaubnis (9; unbefristet)

Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU (1; unbefristet)

Duldung

Aufenthalts-gestattung

Zahlen Drittstaatsangehörige

Abbildung II – 6:
Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2013 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken

Gesamtzahl: 362.984 Personen

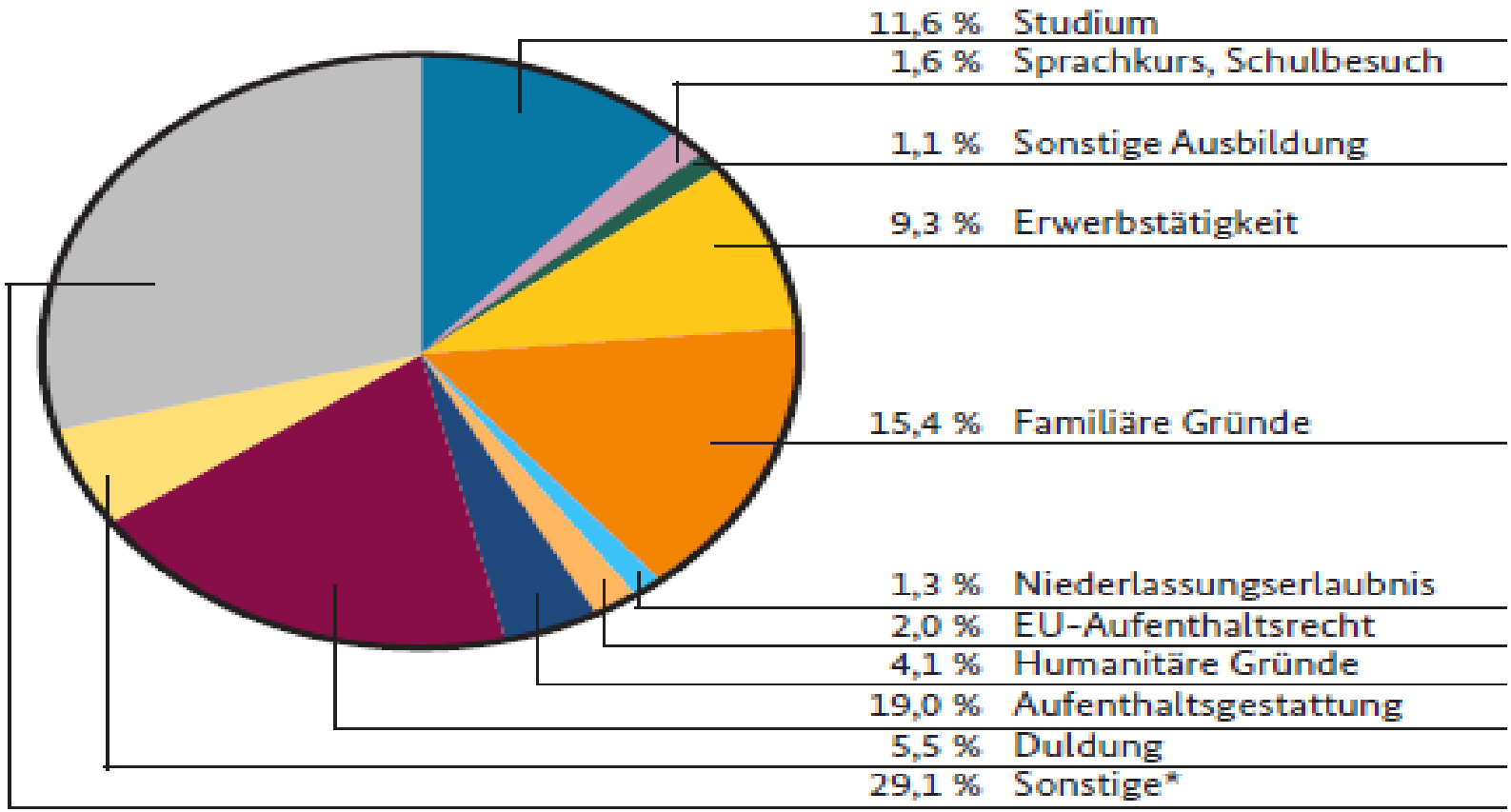

* Darunter fallen u.a. Personen, die einen Aufenthaltstitel beantragt haben.

Und das heißt:

→ Im Jahr 2013 sind 25 Prozent aller neu einreisenden drittstaatsangehörigen Personen für einen Asylantrag eingereist (Aufenthaltsgestattung) oder haben eine Duldung erhalten (→ „Flüchtlinge“). Hierbei handelt es sich damit (erstmalig!) um die größte Einzelgruppe.

Wer sind eigentlich Flüchtlinge (und wie viele gibt es?)

Wer sind eigentlich „Flüchtlinge“? Oder: Der „humanitäre Aufenthalt“.

AsylbLG

- Aufenthaltsgestattung (178.000)
- Duldung (113.000)

- AE § 24 „wegen des Krieges“ (0)
- AE § 23 Abs. 1 „wegen des Krieges“ (?)
- AE § 25 Abs. 4a (72)
- AE § 25 Abs. 4b (4)
- AE § 25 Abs. 4 Satz 1 (13.000)
- AE § 25 Abs. 5 (?)

§ 25 Abs. 5: Aussetzung der Abschiebung liegt noch keine 18 Monate zurück

SGB II / XII

AE § 23a (6.000)	AE § 22 (1.400)
AE § 24 (0)	AE § 23 Abs. 1 (40.000)
NE § 26 Abs. 3	AE § 23 Abs. 2 (13.500)
NE § 26 Abs. 4	AE § 25 Abs. 1 (38.000)
NE § 23 Abs. 2	AE § 25 Abs. 2 (100.000)
AE § 18a (135)	AE § 25 Abs. 3 (37.500)
AE § 25 Abs. 4 Satz 2 (11.000)	
AE § 104a und b (1.770)	AE § 25a (4.000)

§ 25 Abs. 5: Aussetzung der Abschiebung liegt mind. 18 Monate zurück

Wer sind eigentlich „Flüchtlinge“?

AsylbLG

Aufenthaltsgestattung (178.000)

Duldung (113.000)

AE § 24 „wegen des Krieges“ (0)

AE § 23 Abs. 1 „wegen des Krieges“ (?)

AE § 25 Abs. 4 Satz 1 (13.000)

AE § 25 Abs. 5 (?)

§ 25 Abs. 5: Aussetzung der Abschiebung liegt noch keine 18 Monate zurück

SGB II

AE § 23a (6.000)	AE § 22 (1.400)
AE § 24 (0)	AE § 23 Abs. 1 (40.000)
NE § 26 Abs. 3	AE § 23 Abs. 2 (13.500)
NE § 26 Abs. 4	AE § 25 Abs. 1 (38.000)
NE § 23 Abs. 2	AE § 25 Abs. 2 (100.000)
AE § 18a (135)	AE § 25 Abs. 3 (37.500)
AE § 25 Abs. 4 Satz 2 (11.000)	
AE § 104a und b (1.770)	AE § 25a (4.000)
AE § 25 Abs. 4a (72)	
AE § 25 Abs. 4b (4)	
AE § 25 Abs. 5 (50.000)	

§ 25 Abs. 5: Aussetzung der Abschiebung liegt mind. 18 Monate zurück

Noch ein paar Zahlen

Entscheidungen im Asylverfahren

- Ein Asylverfahren dauerte im Jahr 2014 durchschnittlich etwa 7 Monate.
- Die „bereinigte Gesamtschutzquote“ lag im Jahr 2014 bei **48,5 Prozent.**
- Die „bereinigte Gesamtschutzquote“ lag im Januar 2015 bei **63,2 Prozent**.
- Diese und weitere Zahlen finden sich hier.

Auch nach abgelehntem Asylverfahren bleiben Menschen in Deutschland.

Aufhältige mit abgelehntem Asylantrag	
Summe	533.208
darunter mit dem Aufenthaltsstatus in %	
unbefristete Aufenthaltsrechte	47,2
befristete Aufenthaltsrechte	38,2
sonstiges (z.B. Duldung, kein Status gespeichert)	14,6

Und das heißt:

→ Die Zuwanderung aus Drittstaaten muss aus demografischen Gründen steigen (sagt das IAB).

→ Die Zahl der Asylsuchenden wird steigen.

→ Die überwiegende Mehrheit der (früheren) Asylsuchenden wird in Deutschland bleiben.

→ **Teilhabe und Integration sollten von Beginn des Aufenthalts an gefördert werden. Dafür müssen rechtliche Ausschlussmechanismen abgeschafft werden – insbesondere für Personen mit Gestattung und Duldung.**

Familie I.

Familie I.

- → Herr und Frau I. sind im Jahr 2009 mit ihren damals 13- und 8jährigen Söhnen aus Afghanistan nach Deutschland geflohen, da sie sich als Christen in Afghanistan bedroht fühlten.
- → Der Asylantrag wurde als „unbegründet“ abgelehnt, da nach Auffassung der Behörde („Bundesamt für Migration und Flüchtlinge“) und des Gerichts die Hinwendung zum Christentum nur „Taktik“ gewesen sei.

Familie I.

6 K 3848/09.A

VERWALTUNGSGERICHT ARNSBERG

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

Familie I.

Die geltend gemachte Verfolgungsgefahr wegen des behaupteten Glaubensübertritts zum Christentum lässt sich nicht feststellen. In Würdigung des gesamten Klägervorbringens, insbesondere ihrer Ausführungen in der mündlichen Verhandlung, hat die Kammer nicht die Überzeugung gewinnen können, dass die angeführte Hinwendung zum christlichen Glauben auf einer innerlich gefestigten Überzeugungsbildung beruht. Die Kammer ist vielmehr davon überzeugt, dass die angeführte Hinwendung zum christlichen Glauben allein aus taktischen Gründen geltend gemacht worden ist.

Familie I.

Die von den Klägern während des Verfahrens vorgelegten Taufbescheinigungen vermögen ebenfalls nicht die Ernsthaftigkeit der Glaubenshinwendung darzulegen. Dieses wertet die Kammer vielmehr als lediglich formalen Akt, der jedoch inhaltlich ohne Substanz ist. Nach alledem hat die Kammer keine vernünftigen Zweifel daran, dass die verbal bekundete Hinwendung zum Christentum nicht auf einer die Kläger innerlich bindenden Glaubensüberzeugung beruht.

Familie I.

- Seit der Ablehnung des Asylantrags haben die Familienmitglieder eine „Duldung“.
- Das bedeutet: Eine Abschiebung nach Afghanistan ist jederzeit denkbar, sobald diese von der Ausländerbehörde durchgeführt werden kann.
- Frau I. arbeitet inzwischen in einem Minijob als Reinigungskraft in einer Bäckerei und die evangelische Kirchengemeinde. Herr I. hat eine Teilzeitstelle als Hausmeister bei der Stadtverwaltung mit Tarifvertrag des Öffentlichen Dienstes.
- Der ältere Sohn macht eine betriebliche Ausbildung als Sanitärinstallateur. Der jüngere Sohn geht in die siebte Klasse der Sekundarschule und ist ein sehr guter Schüler.

Familie I.

- Einen Sprachkurs können die Eheleute nicht besuchen, da dies für Personen mit Duldung nicht möglich ist. Daher lernen sie deutsch in einem ehrenamtlich organisierten Sprachunterricht.
- Seit mehreren Jahren wartet die Familie darauf, ob sie ein Aufenthaltsrecht in Deutschland erhalten kann oder nicht.
- Sie erhalten ergänzende Leistungen nach § 2 AsylbLG

Familie I.

- Nun werden die beiden Söhne eine Aufenthaltserlaubnis für „gut integrierte Jugendliche und junge Erwachsene“ nach § 25a AufenthG erhalten, da sie die Voraussetzung von sechs Jahren Voraufenthalt erfüllen, mit der sie dem Grunde nach leistungsberechtigt nach dem SGB II werden.
- Im Sommer werden auch die Eltern eine Aufenthaltserlaubnis nach einer neuen Bleiberechtsregelung (§ 25b AufenthG) erhalten (Voraussetzung: 6 Jahre Aufenthalt und Arbeitsmarktintegration), mit der diese dann ebenfalls leistungsberechtigt nach dem SGB II werden.

Aufenthaltsgestattung und Duldung

Aufenthaltsgestattung

– 5 –

Aufenthaltsgestattung

– 6 –

Seriennummer des Klebeetiketts:

(Erstausstellung)

(1. Verlängerung)

(2. Verlängerung)

Räumliche Beschränkung: Der Aufenthalt wird beschränkt auf:

Nebenbestimmungen:

Bundesdruckerei 2004 Art.-Nr. 163 123

Aufenthaltsgestattung

zur Durchführung des Asylverfahrens

Hinweise: Familiennachzug ist nicht gestattet. Verstöße gegen Auflagen und räumliche Beschränkungen sind strafbar oder können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden. Ein Verlassen des Bereichs der räumlichen Beschränkung bedarf grundsätzlich einer besonderen Genehmigung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge oder der Ausländerbehörde.

Aufenthaltsgestattung

- Bundesweit 178.000 Menschen (31.12.2014)
- Leistungen nach dem AsylbLG
- Keine Leistungen nach dem SGB II

Duldung

– 5 –

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

– 6 –

Seriennummer des Klebeetiketts:

(Erstausstellung)

(1. Verlängerung)

(2. Verlängerung)

Nebenbestimmungen:

Bundesdruckerei 2004 Art.-Nr. 163 129

Aussetzung der Abschiebung (Duldung)

Kein Aufenthaltstitel!
Der Inhaber ist ausreisepflichtig!

Duldung

- Bundesweit 113.000 Menschen (31.12.2014)
- Leistungen nach dem AsylbLG
- Keine Leistungen nach dem SGB II

→ Sprache

Sprache

- Kein Zugang zu den Integrationskursen
- Zugang zum ESF / BAMF-Sprachkurs, wenn:
  - **Deutschkenntnisse A 1**
  - **Klient_in in einem der ESF / XENOS-Bleiberechtsnetzwerke (AZF II)**
  - **Leistungsbezug ALG I oder**
  - **Arbeitslos gemeldet bei der Agentur für Arbeit**
  - **Vgl. Förderrichtlinie**

Sprache

- **Schwierigkeiten:**
  - **Seit 1. Jan. 2015 deutlich weniger Mittel für ESF / BAMF-Kurse**
  - **Kofinanzierung für AsylbLG-Beziehende bzw. Nichtleistungsbeziehende im SGB III ist so niedrig, dass Kurse für kaum finanziert werden können**
  - **Keine eigene Finanzierungsmöglichkeit von Sprachkursen durch SGB II /SGB III**

Arbeitsmarkt

Arbeitsmarkt

- Kein Zugang zum SGB II, sondern nur zum AsylbLG
- Zugang zum Rechtskreis SGB III von Beginn des Aufenthalts (in den ersten drei Monaten nur Beratung, danach sämtliche Instrumente der BA)
- Die Bundesregierung geht für das Jahr 2015 von 160.000 neuen potenziellen Kund_innen, vgl. hier

Arbeitsverbot bei Duldung (§ 33 BeschV):

Ausländerinnen und Ausländern, die eine Duldung besitzen, darf die Ausübung einer Beschäftigung nicht erlaubt werden, wenn

1. sie sich in das Inland begeben haben, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen, oder
2. aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihnen aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, nicht vollzogen werden können.

(2) Zu vertreten haben Ausländerinnen oder Ausländer die Gründe nach Absatz 1 Nummer 2 insbesondere, wenn sie das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführen.

Person i
Duldung oder Gestattung nach 3 Monaten Aufenthalt

14 Tage
(§ 36 Besch)

Arbeitsmarkt

→Ein reales Beispiel aus Münster

G. ist armenischer Staatsangehöriger, 20 Jahre alt, seit zwei Jahren in Deutschland. Sein Asylantrag ist vor vier Monaten abgelehnt worden und er ist im Besitz einer Duldung. Die Ausländerbehörde verlangt von ihm, dass er einen Pass vorlegt, damit sie ihn abschieben kann.

G. hat nun das Angebot eines Arbeitgebers, eine Ausbildungsstelle als Maler und Lackierer anzutreten.

Die Ausländerbehörde lehnt die Erteilung einer Arbeitserlaubnis ab (§ 33 BeschV).

Arbeitsmarkt

- Zugang zum Arbeitsmarkt nach drei Monaten nachrangig gegeben
- Nach 15 Monaten entfällt die Vorrangprüfung, bei qualifizierter Tätigkeit schon vorher (Details siehe hier und hier)
- Nach vier Jahren entfällt die gesamte Zustimmung durch die ZAV
- Betr. Ausbildung, ausbildungsbezogene u. EU-geförderte Praktika (z. B. ESF) sowie FSJ / BufDi sind bereits nach drei Monaten zustimmungsfrei, für Personen mit Duldung ab dem 1. Tag.

Arbeitsmarkt

- Schwierigkeiten:
  - Unklare Kennzeichnung durch die Ausländerbehörden („Beschäftigung nicht gestattet“, obwohl Aufenthalt von über drei Monaten)
  - Ausländerbehörden haben Ermessen, die Arbeitserlaubnis zu verweigern, obwohl kein Versagungsgrund vorliegt. Selbst zustimmungsfreie Tätigkeiten kann die Ausländerbehörde verbieten
  - Vorrangprüfung in den ersten 15 Monaten führt im Helferbereich zu faktischem Arbeitsverbot
  - Auch danach ist Zeitarbeit nicht möglich (erst nach vier Jahren)

Arbeitsmarkt

→ **Beispiel:**

H. besitzt eine Aufenthaltsgestattung. Sie ist seit 17 Monaten in Deutschland. In der Gestattung steht die Nebenbestimmung:

„Selbstständige Erwerbstätigkeit nicht gestattet. Beschäftigung nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde gestattet.“

Arbeitsmarkt

Ein reales Beispiel aus Ostwestfalen:

Frau K. ist türkische Staatsangehörige. Sie hat eine Duldung und lebt seit zwölf Jahren in Deutschland.

In ihrer Duldung steht: „Beschäftigung nur mit Zustimmung der ABH gestattet.“

Sie hat eine Stelle im Helferbereich gefunden und beantragt die Arbeitserlaubnis.

Die ABH lehnt diese im Rahmen ihres Ermessens ab und begründet:

„Bei der Entscheidung über eine Arbeitserlaubnis sind vorrangig einwanderungspolitische Aspekte zu berücksichtigen. Sie sind ausreisepflichtig. Eine weitere Aufenthaltsverfestigung würde durch eine Arbeitserlaubnis weiter gefördert werden.“

Ausbildungsförderung

Ausbildungsförderung

D. ist als 16jähriger aus Eritrea nach Deutschland geflohen und hat einen Asylantrag gestellt. Er lebt stationär in einer Jugendhilfeeinrichtung. Er hat eine betriebliche Ausbildung begonnen.

→Leistungen der wirtschaftlichen Jugendhilfe (SGB VIII) sichern seinen Lebensunterhalt.

Es wird ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wegen Existenzgefährdung in Somalia festgestellt. Er erhält eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG.

Ausbildungsförderung

Er wird volljährig und die Jugendhilfe endet. Er muss nun die üblichen Sozialleistungen beantragen, da sein Ausbildungsentgelt nicht ausreicht.

→Leistungen nach BAB werden nicht erbracht, da er noch nicht vier Jahre in Deutschland lebt. (§ 59 SGB III i. V. m. § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAFöG).

→Leistungen nach SGB II werden nicht erbracht, da er eine dem Grunde nach förderfähige Ausbildung absolviert. (§ 7 Abs. 5 SGB II).

Ausbildungsförderung

Die Folge ist: Er muss die Ausbildung abbrechen und erhält dann Leistungen nach dem SGB II. Das Jobcenter hat die Aufgabe, ihn dann so schnell wie möglich in Arbeit oder Ausbildung zu integrieren.

Ausbildungsförderung

Lösungsmöglichkeiten:

→Die Jugendhilfe wird über den 18. Geburtstag hinaus verlängert. Oder:

→§ 27 Abs. 4 SGB II:

„Leistungen können als Darlehen für Regelbedarfe, Bedarfe für Unterkunft und Heizung und notwendige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung erbracht werden, sofern der Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 5 eine besondere Härte bedeutet.“

Ausbildungsförderung

Schwierigkeiten:

→ Für Personen mit § 25 Abs. 3, § 25 Abs. 4 Satz 2 und § 25 Abs. 5 besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung erst nach einem vierjährigen Aufenthalt (ab 1.8.2016: 15 Monate)

→ Zugleich besteht eine Sperre für Leistungen nach dem SGB II bei „dem Grunde nach förderfähigen Ausbildungen“.

→ Lediglich Darlehensleistungen „können“ gewährt werden im Falle einer „besonderen Härte.“

Ausbildungsförderung

Eintrag in der Wissensdatenbank der BA (270010)

„Die Nichterfüllung der Wartefrist von vier Jahren wird dabei als Kriterium für das Vorliegen einer besonderen Härte anerkannt.“

Ausbildungsförderung

F. ist 20 Jahre alt, besitzt eine Aufenthaltsgestattung und studiert.

- → In den ersten 15 Monaten des Aufenthalts sie während des Studiums Grundleistungen nach § 3 AsylbLG.
- → Nach 15 Monaten hat sie Anspruch auf die „Analogleistungen“ gem. § 2 AsylbLG. Diese richten sich nach den Regelungen des SGB XII.
- → Hier besteht gem. § 22 Abs. 1 SGB XII ein Leistungsausschluss während einer Ausbildung. Zugleich sind Personen mit einer Gestattung dauerhaft von BAföG ausgeschlossen.
- → Sie kann das Studium nicht fortsetzen.

Ausbildungsförderung

***Handlungsbedarf*:**
Das Land NRW sollte die SGB XII-Träger darauf hinweisen, dass in diesen Fällen von einer besonderen Härte im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII auszugehen ist: Dann könnten dennoch Leistungen nach SGB XII als Darlehen oder Zuschuss erbracht werden.

→ Mehr Infos zum „BaföG-Loch“ gibt es hier.

Wohnsitzauflage

Wohnsitzauflage

Herr D. hat eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 arbeitet nicht und erhält Leistungen nach dem SGB II. In ihrer Aufenthaltserlaubnis steht: „Wohnsitznahme ist beschränkt auf die Stadt Duisburg“.

Sie findet eine Teilzeitstelle in Hannover, mit der sie 600 Euro verdienen würde. Damit hätte sie jedoch weiterhin Anspruch auf ergänzende SGB II-Leistungen.

Wohnsitzauflage

Die Ausländerbehörde lehnt die Änderung der Wohnsitzauflage ab, da der Lebensunterhalt nicht vollständig gesichert ist.

AsylbLG

Das AsylbLG

→ In den ersten 15 Monaten Grundleistungen nach § 3 AsylbLG, die Gesundheitsversorgung richtet sich nach § 4 bzw. § 6 AsylbLG → **Krankenschein**

→ Nach 15 Monaten „Analogleistungen“ nach § 2 AsylbLG, die Gesundheitsversorgung richtet sich nach § 264 SGB V entsprechend den Regelungen der GKV → **Gesundheitskarte**

Das AsylbLG

→ **Weitere Infos zu den Änderungen im AsylbLG finden Sie hier**

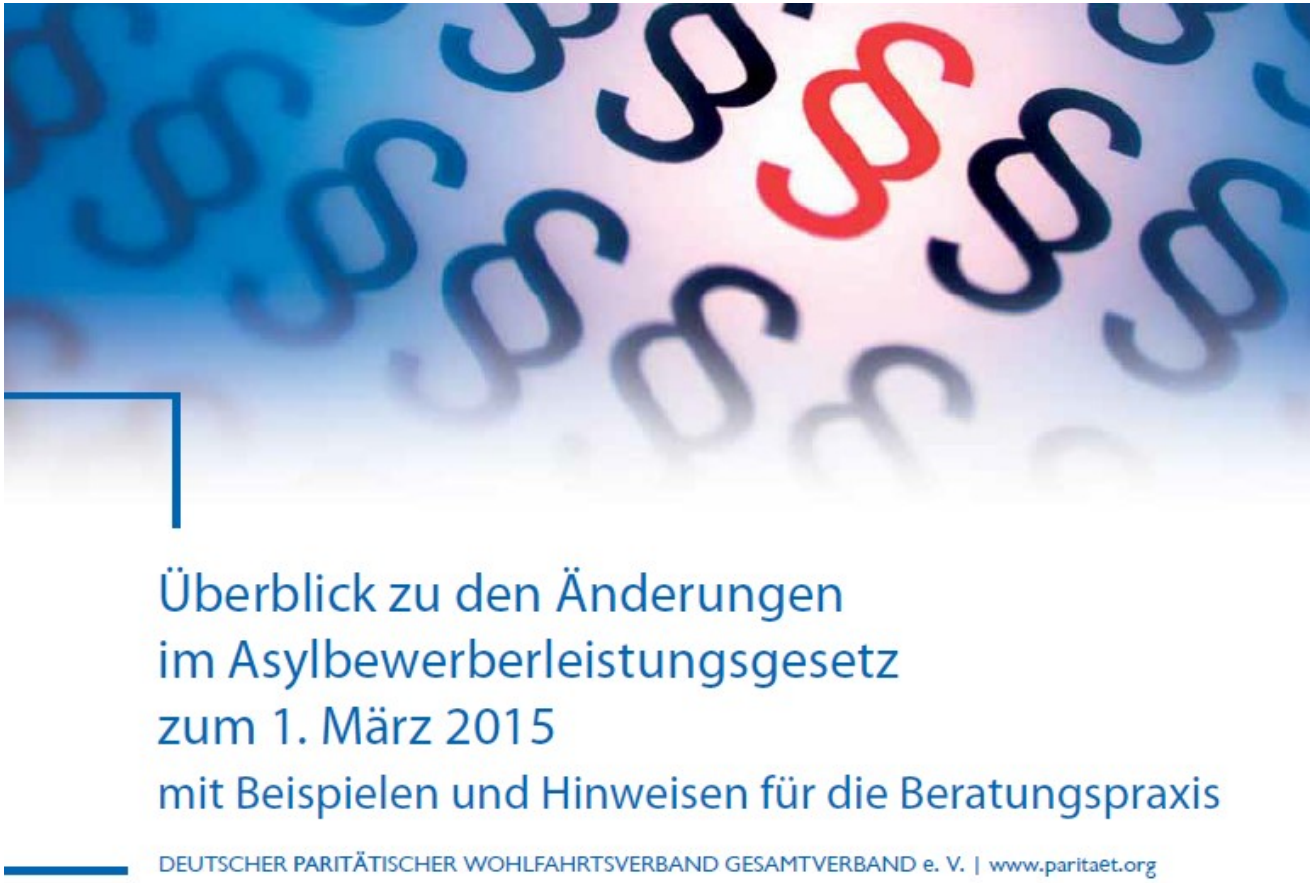

Weitere Materialien

- Das AsylbLG ab 1. März 2015 inkl. der neuen Regelbedarfsstufen
- Arbeitshilfe: AsylbLG oder SGB II?
- Übersicht: Zugang zum SGB II und zum Arbeitsmarkt für drittstaatsangehörige Ausländer_innen (Stand: März 2013)
- Zusammenfassung: Erleichterungen beim Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge (November 2014)
- Arbeitshilfe: Zugang zur Beschäftigung mit Duldung und Aufenthaltsgestattung (November 2014)
- Stellungnahme: BAföG-Änderungsgesetz greift zu kurz:
- Ausbildungsförderung für Flüchtlinge muss verbessert werden (Sept. 2014)

2. Unionsbürger_innen

Das Aufenthaltsrecht von UnionsbürgerInnen und ihren Familienangehörigen

Angela Merkel

"Die EU ist keine Sozialunion."

Norbert Mappes-Niediek

„Wer meint, er könne die Bewohner südosteuropäischer Elendsviertel durch Versagung von Sozialleistungen von der Emigration abhalten, kriegt exakt das, was er vermeiden möchte: Slums, Probleme, Kriminalität. Wer nicht in eine Sozialwohnung darf, baut sich eben eine Papphütte am Bahndamm, und wer kein Hartz IV bekommt, muss betteln oder stehlen.
So schlecht, dass die Armen lieber zu Hause bleiben, können wir die Bedingungen gar nicht gestalten. Auch das berühmte „Schließen der Grenzen“ wird nicht funktionieren. Zwischen Rumänien und Deutschland liegt kein Mittelmeer, in dem man ertrinken kann. Wer die Grenzen schließt, kriegt eine Schlepperindustrie, und wer den Zuwanderern das Freizügigkeitsrecht entzieht, bekommt die

Prof. Thorsten Kingreen

„Sozialrechtliche Zugehörigkeit emanzipiert sich von den formalen staatsrechtlichen Kategorien, die für die Frage, was ein Mensch für die Sicherung seiner Existenz benötigt, ohnehin niemals Bedeutung hatten. Normen, die Ausländer beim Bezug existenzsichernder Leistungen gleichwohl nach wie vor gegenüber Inländern benachteiligen, sind allenfalls noch Ausdruck symbolischer Sozialpolitik, die suggeriert, man könne das Sozialsystem durch Leistungsbeschränkungen zu Lasten einzelner gesellschaftlicher Gruppen sanieren. Als Signal an die Betroffenen, nicht dazuzugehören, ist sie integrationspolitisch indes eher kontraproduktiv.“

Fall „Dano“ (EuGH C 333/13)

Frau Dano ist alleinerziehend und lebt seit 2010 mit ihrem kleinen Sohn in Leipzig. Sie verfügt über keinen Schulabschluss und hat auch noch nie gearbeitet. Nach Ansicht des Sozialgerichts Leipzig hat sie keine Aussicht auf erfolgreiche Arbeitsuche. Ihr Hartz-IV-Antrag wurde wiederholt abgelehnt; sie lebt bei ihrer Schwester vom Kindergeld und vom Unterhaltsvorschuss. Sie ist nicht krankenversichert.

Hat sie Anspruch auf Hartz IV?

Entscheidung des EuGH

Fall „Dano“ (EuGH C 333/13)

Der EuGH hat entschieden, dass Unionsbürger_innen, die als Nichtwerwerbstätige, die faktisch keine Arbeit suchen und / oder keine realistische Aussicht auf Erfolg bei der Arbeitsuche haben, nicht dem Gleichbehandlungsgrundsatz des Unionsrechts unterliegen. Daher dürfen sie – nach EU-Recht – von Sozialleistungen ausgeschlossen werden, wenn sie nicht über ausreichende Existenzmittel verfügen.

Diese Entscheidung gilt jedoch nicht für Personen mit einem Freizügigkeitsrecht zur Arbeitsuche!

Die geklärten Fragen

Fall „Brey“ (EuGH C 140/12)

Herr und Frau Brey sind deutsche Staatsangehörige und leben seit einiger Zeit in Österreich als Rentner. Da die Rente nicht ausreicht, haben sie ergänzend Leistungen beantragt, die der deutschen Grundsicherung im Alter entsprechen. Österreich hat diese abgelehnt, da sie nicht über einen rechtmäßigen Aufenthalt verfügen würden, denn sie verfügten ja als Nicht-Erwerbstätige nun einmal nicht über ausreichende Existenzmittel, wie sie durch ihren Leistungsantrag bewiesen hätten.

→ **Der EuGH hat festgestellt, dass ein solcher pauschaler und automatischer Ausschluss sogar für Nicht-Erwerbstätige europarechtswidrig ist. Auch in diesem Fall muss immer eine Einzelfallentscheidung erfolgen, die den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit berücksichtigt. Zu prüfen ist zudem, wie sich ein Leistungsbezug auf die nationalen Sozialhilfesysteme auswirken würden, und ob es sich um eine „unangemessene“ Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen handelt.**

Die umstrittenen Fragen

Fall „Alimanovic“ (C-67/14)

Eine schwedische Familie lebt seit einigen Jahren in Berlin. Die alleinerziehende Mutter und die älteste Tochter waren mehrmals in kürzeren Beschäftigungsverhältnissen und Arbeitsgelegenheiten tätig. Die Arbeitsuche ist nun seit einem Jahr erfolglos. Das Jobcenter stellte die Leistungen ein, da nun nur noch ein Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche bestehe.

- → **Ist der pauschale und nicht differenzierende Leistungsausschluss des SGB II für arbeitsuchende Unionsbürger auch auf Personen anzuwenden, die bereits eine tatsächliche Verbindung zum deutschen Arbeitsmarkt aufgebaut haben?**
- → **Ist ein Aufenthalt zur Arbeitsuche dem Aufenthalt als Arbeitnehmer gleichzusetzen?**

Die umstrittenen Fragen

Fall „Garcia-Nieto“ (C-299/14); LSG NRW (L 7 AS 2136/13)

Ein spanischer Mann zieht zu seiner spanischen Partnerin in den Kreis Recklinghausen, die dort schon länger lebt. Die Partnerin arbeitet, der Mann aber nicht. Sie haben ein gemeinsames Kind und ein Kind nur vom Mann. Das Jobcenter „Vestische Arbeit“ lehnt in den ersten drei Monaten Leistungen für den Mann und sein Kind ab.

→ **Ist der pauschale und nicht differenzierende Leistungsausschluss des SGB II innerhalb der ersten drei Monate abwendbar, obwohl der Betroffene bereits eine tatsächliche Verbindung zum deutschen Arbeitsmarkt und zur deutschen Gesellschaft aufgebaut hat?**

Dreimonatiges voraussetzungsloses Aufenthaltsrecht

- Leistungsausschluss in den ersten drei Monaten gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II für Ausländer
- Leistungsausschluss gilt *nicht* für
  - → Arbeitnehmer oder Selbstständige
  - → Unfreiwillig arbeitslos Gewordene
  - → Deren Familienangehörige

Recht auf Aufenthalt für mehr als drei Monate

→ Gebunden an bestimmte Aufenthaltszwecke

Recht auf Aufenthalt

- → Zum Zweck der Arbeitsuche
- → Als Arbeitnehmer oder für betriebliche Ausbildung
- → Als selbstständig Erwerbstätiger
- → Als Nicht-Erwerbstätiger / wirtschaftlich inaktiver
- → Als Familienangehöriger einer der oben genannten Gruppen

Recht auf Aufenthalt

1. **Zum Zweck der Arbeitsuche**

→ Keine automatische zeitliche Obergrenze

→ Das Recht besteht i. d. R für sechs Monate

→ Darüber hinaus, wenn nachgewiesen werden kann, dass weiterhin und mit begründeter Aussicht auf Erfolg Arbeit gesucht wird

→ Wichtig für die Praxis: Bewerbungen, Stellenrecherche usw. dokumentieren!

Recht auf Aufenthalt

1. **Zum Zweck der Arbeitsuche**

→ Ausreichende Existenzmittel und Krankenversicherungsschutz sind ***keine*** Voraussetzung.

→ **Der Bezug von Sozialhilfeleistungen steht dem Aufenthaltsrecht nicht entgegen.**

→ Eine „administrative Ausweisung“ darf „auf keinen Fall“ erfolgen, außer aus Gründen der Öffentlichen Sicherheit oder Ordnung (Art. 14 UnionsRL)

→ **Leistungsanspruch SGB II ist umstritten (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II)**

Recht auf Aufenthalt

2. **Als Arbeitnehmer oder zur (betrieblichen) Berufsausbildung**

→ Als ‚Arbeitnehmer’ ist jeder anzusehen, der eine tatsächliche und echte Tätigkeit ausübt, wobei Tätigkeiten außer Betracht bleiben, die einen so geringen Umfang haben, dass sie sich als völlig untergeordnet und unwesentlich darstellen.

Recht auf Aufenthalt

Als Arbeitnehmer oder zur (betrieblichen) Berufsausbildung

→ Eine Mindesteinkommensgrenze oder Mindeststundenzahl sind nicht vorgesehen. Laut EUGH können 5,5 Wochenstunden ausreichend sein. Laut BVerwG kann ein Monatseinkommen von 165-175 Euro ausreichend sein. Laut BSG kann ein Einkommen von 100 € ausreichend sein.

→ EUGH-Urteil Genc, C-14/09, BVerwG, 19.4.2012, 1 C 10.11; BSG, Urteil vom 19.10.2010, B 14 AS 23/10 R).

Recht auf Aufenthalt

Als Arbeitnehmer oder zur (betrieblichen) Berufsausbildung

- → Existenzsicherung und Krankenversicherungsschutz sind keine Voraussetzungen
- → Leistungsanspruch SGB II besteht

Recht auf Aufenthalt

Als Arbeitnehmer oder zur (betrieblichen) Berufsausbildung

→ Arbeitnehmer aus Kroatien und ihre Familienangehörigen benötigen für die Ausübung einer Beschäftigung zunächst bis zum 30.6.2015, längstens bis zum 30.6.2020, eine Arbeitserlaubnis-EU (nachrangiger Arbeitsmarktzugang!)

Recht auf Aufenthalt

Als Arbeitnehmer oder zur (betrieblichen) Berufsausbildung

- → Status als Arbeitnehmer bleibt für sechs Monate erhalten bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach *weniger* als einem Jahr Beschäftigung
- → Status als Arbeitnehmer bleibt auch länger erhalten bei Arbeitsplatzverlust in Folge von Krankheit oder Unfall
- → Status als Arbeitnehmer bleibt dauerhaft erhalten bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach *mehr* als einem Jahr Beschäftigung
- → Unfreiwilligkeit wird durch die Agentur für Arbeit bescheinigt. Bis zur Bescheinigung gilt die Arbeitslosigkeit als unfreiwillig. (Allgem. Verwaltungsvorschrift zum FreizügG; 2.3.1.2).

Recht auf Aufenthalt

Beispiel:

- → Frau Saint-Prix hat einige Monate gearbeitet Nun unterbricht sie die Arbeit, da sie drei Monate vor der Entbindung steht, und nimmt die Arbeit erst drei Monate nach der Geburt wieder auf.
- → EuGH Urteil vom 19.06.2014 - C-507/12, Saint Prix gg. United Kingdom

Recht auf Aufenthalt

Beispiel:

→

“Art. 45 AEUV ist dahin auszulegen, dass eine Frau, die ihre Erwerbstätigkeit oder Arbeitsuche wegen der körperlichen Belastungen im Spätstadium ihrer Schwangerschaft und nach der Geburt des Kindes aufgibt, die "Arbeitnehmereigenschaft" im Sinne dieser Vorschrift behält, sofern sie innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach der Geburt ihres Kindes ihre Beschäftigung wieder aufnimmt oder eine andere Stelle findet.“! (Amtlicher Leitsatz)

Recht auf Aufenthalt

3. Selbstständige Erwerbstätige

→ „Eine wirtschaftliche Tätigkeit muss tatsächlich und auf unbestimmte Zeit mittels einer festen Einrichtung ausgeübt werden. Der formelle Akt der Registrierung ist nicht ausreichend.“ (BSG, 19.10.2010, B 14 AS 23/10R)

→ Existenzsicherung und Krankenversicherungsschutz sind keine Voraussetzung

→ Leistungsanspruch SGB II besteht

Recht auf Aufenthalt

Selbstständige Erwerbstätige

- Status als Selbstständiger bleibt für sechs Monate erhalten bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach *weniger* als einem Jahr Selbstständigkeit (ergibt sich aus Art. 7 Abs. 3 c) UnionsRL)

→ Status als Selbstständiger bleibt auch länger erhalten bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit in Folge von Krankheit oder Unfall

→ Status als Selbstständiger bleibt dauerhaft erhalten bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit nach *mehr* als einem Jahr Selbstständigkeit

Recht auf Aufenthalt

Beispiel:

- Herr K. hat sich selbstständig gemacht als Raumpfleger. Er hat nur einen Auftraggeber, der ihm die Arbeitszeiten vorschreibt und die Arbeitsmittel zur Verfügung stellt. Daher stellt die Ausländerbehörde und das Jobcenter fest: „Es handelt sich um eine Scheinselbstständigkeit. Sie sind nicht freizügigkeitsberechtigt als Selbstständiger und erhalten kein ergänzendes Hartz IV.“
- **Zurecht?**

Recht auf Aufenthalt

4. Nicht-Erwerbstätige

- Z. B. Rentner, Studierende, Personen, die keine Arbeit suchen oder objektiv keine Aussicht mehr haben, Arbeit zu finden
- Nur für diese Gruppe und ihre Familienangehörigen sind ausreichende Existenzmittel und Krankenversicherungsschutz erforderlich (§ 4 FreizügG)
- SGB II / XII-Berechtigung besteht (umstritten!), ihre Inanspruchnahme gefährdet aber unter Umständen das Aufenthaltsrecht**!**
- Entscheidung über den Verlust des Aufenthaltsrechts hat allein die Ausländerbehörde im Rahmen einer Ermessensentscheidung zu treffen.
- Das Aufenthaltsrecht erlischt beim Sozialleistungsbezug *keinesfalls automatisch* (Art. 14 UnionsRL)

Recht auf Aufenthalt

Familienangehörige

- Kinder und Enkel unter 21 Jahre, Ehegatten und eingetragene Lebenspartner
- Kinder und Enkel über 20, Eltern und Großeltern, Stiefkinder und Stiefenkel, Schwiegereltern, wenn ihnen vom Unionsbürger oder dessen Ehegatten (teilweise!) Unterhalt geleistet wird (→ AVwV FreizügG 3.2) (→ Art. 3 Abs. 2 der Unionsbürgerrichtlinie beachten!)
- Ausreichende Existenzmittel und Krankenversicherungsschutz als Voraussetzung nur bei den Familienangehörigen von Nicht-Erwerbstätigen
- Leistungsanspruch SGB II besteht, außer bei Familienangehörigen von nur Arbeitsuchenden

„Aufenthaltskarte“

- Für Familienangehörige aus Drittstaaten

Daueraufenthaltsrecht

Daueraufenthaltsrecht

- Deklaratorisch, wird auf Antrag bescheinigt
- Unabhängig vom ursprünglichen Aufenthaltsgrund
- Voraussetzung: fünf Jahre rechtmäßiger Aufenthalt nach Unionsrecht
- Unterbrechungszeiten von bis zu sechs Monate im Jahr zählen mit! Eine einmalige Unterbrechung von bis zu einem Jahr aus wichtigem Grund zählt mit! (§ 4a Abs. 6 FreizügG)
- Nach fünf Jahren: Keine Einschränkungen bei Anspruch auf Sozialleistungen und Arbeitsmarktzugang
- In bestimmten Fällen bereits vor Ablauf von fünf Jahren. (§ 4a Abs. 2 und 3 FreizügG)

Daueraufenthaltskarte

→ für Familienangehörige aus Drittstaaten

Hartz IV?
In ungefähr zehn Schritten zur Sicherung des Existenzminimums

1. Antrag stellen

- „Die Antragsformulare sind unabhängig von der örtlichen Zuständigkeit des Leistungsträgers auf Verlangen auszuhändigen.“
- „Wird ein Antrag postalisch oder telefonisch gestellt, ist dem Antragsteller unverzüglich ein Antragsvordruck zur Klärung der Anspruchsvoraussetzungen zu übersenden.“
- „Über jeden Antrag ist zu entscheiden, unabhängig von der Abgabe der Antragsunterlagen.“
- „Auch bei berechtigten Zweifeln am Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen (z. B. Hilfebedürftigkeit) ist der Antrag als solcher zu behandeln und zu bescheiden.“
- „Der Verweis auf vorrangige Leistungen entbindet nicht von der Pflicht, über den Antrag zu entscheiden.“
- „Der bei einem unzuständigen Leistungsträger gestellte Antrag ist gemäß § 16 Abs. 2 SGB I unverzüglich an den zuständigen Träger weiterzuleiten.“

→ Bundesagentur für Arbeit: Fachliche Hinweise zu § 37 SGB II

1. Antrag stellen

- **§ 43 Abs. 1 SGB I**
- „Besteht ein Anspruch auf Sozialleistungen und ist zwischen mehreren Leistungsträgern streitig, wer zur Leistung verpflichtet ist, kann der unter ihnen zuerst angegangene Leistungsträger vorläufig Leistungen erbringen, deren Umfang er nach pflichtgemäßen Ermessen bestimmt. Er hat Leistungen nach Satz 1 zu erbringen, wenn der Berechtigte es beantragt; die vorläufigen Leistungen beginnen spätestens nach Ablauf eines Kalendermonats nach Eingang des Antrags.“

2. Sprachprobleme?

- **Bundesagentur für Arbeit:**
  HEGA 05/11 - 08 - Inanspruchnahme von Dolmetscher- und Übersetzungsdiensten sowie Regelungen für den Einsatz und die Verwendung von Dienstausweisen
- „Im Rahmen der Freizügigkeit innerhalb der Europäischen Union können Arbeitnehmer/innen in jedem Mitgliedsland eine Beschäftigung ohne Beschränkung aufnehmen. Damit nehmen auch Kunden/Kundinnen ohne ausreichende Deutsch-Kenntnisse die Dienste der BA in Anspruch. Für diesen Personenkreis soll jedoch der Zugang zu den Beratungs- und Sozialleistungen der BA nicht durch Sprachbarrieren erschwert werden. Daher können Dolmetscher- und Übersetzungsdienste im erforderlichen Umfang in Anspruch genommen werden. (…)

2. Sprachprobleme?

- Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Systeme der Sozialen Sicherheit **darf die Bundesagentur für Arbeit bzw. das jeweilige Jobcenter diese Kunden/ Kundinnen nicht benachteiligen.** Selbst wenn die eben genannten Möglichkeiten nicht zur Verfügung stehen, b**esteht dennoch eine Pflicht Übersetzungen vorzunehmen und Dolmetscherdienste anzubieten**; dies gilt insbesondere für die Übersetzung der Anträge von Personen, die nach dieser Verordnung anspruchsberechtigt sind.

  Bei Erstkontakten (schriftlich und mündlich) sind notwendige Übersetzungen bzw. Dolmetscherdienste in jedem Fall von der BA bzw. dem jeweiligen Jobcenter zu veranlassen und zu erstatten.
- Die Kosten für Übersetzungen von Schriftstücken (...) sowie die Kosten für entsprechende Dolmetscherdienste werden in allen

3. Erste drei Monate?

- Leistungsausschluss im SGB II gilt ***nicht*** für
  - → Arbeitnehmer oder Selbstständige
  - → Unfreiwillig arbeitslos Gewordene
  - → Deren Familienangehörige

4. Aufenthalt von mehr als drei Monaten?

- Leistungsausschluss im SGB II gilt ***nicht*** für
  - → Arbeitnehmer oder Selbstständige
  - → Unfreiwillig arbeitslos Gewordene
  - → Deren Familienangehörige
  - → Nach fünfjährigem Aufenthalt

5. Was ist mit Arbeitsuchenden?

- Der Leistungsanspruch für Arbeitsuchende ist umstritten.
- Die meisten Sozialgerichte gewähren für Arbeitsuchende SGB-II-Leistungen – insbesondere, wenn eine Verbindung zum Arbeitsmarkt besteht (durch frühere Erwerbstätigkeit oder nachgewiesene Arbeitsuche).
- **Wichtig: Die Arbeitsuche gut dokumentieren! Bei der Arbeitsagentur als arbeitssuchend melden! Bewerbungen schreiben und aufbewahren!**

6. Was ist mit Nicht-Erwerbstätigen?

- Für Nicht-Erwerbstätige besteht nach dem Wortlaut des Gesetzes ein Anspruch auf Leistungen! Dennoch ist dieser Anspruch umstritten.
- Nicht Erwerbstätige sind Personen, die keine Arbeit suchen oder nach einem angemessenen Zeitraum (sechs Monate) keine Aussicht auf Erfolg mehr haben.
- Bei Nicht Erwerbstätigen kann das Freizügigkeitsrecht verloren gehen, wenn Sozialhilfe bezogen wird.

7. Was ist mit dem Eur. Fürsorgeabkommen (EFA)?

- **Das EFA gilt nicht mehr für Hartz IV. Aber für Sozialhilfe nach dem SGB XII!**

→ Das heißt: Für alle Angehörigen der „alten“ EU-Staaten außer Österreich und Finnland, sowie zusätzlich Estland, Malta, die Türkei, Island und Norwegen besteht ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII, wenn sie „dem Grunde nach“ keinen Anspruch auf SGB II haben.

→ Das EFA gilt weiterhin für die Leistungen des SGB XII außer § 67ff SGB XII!

→ Deshalb: Neben SGB II-Antrag auch SGB XII-Antrag stellen!

7. Was ist mit dem Eur. Fürsorgeabkommen (EFA)?

- Art. 1 EFA:
  „Jeder der Vertragschließenden verpflichtet sich, den Staatsangehörigen der anderen Vertragschließenden, die sich in irgendeinem Teil seines Gebietes, auf das dieses Abkommen Anwendung findet, erlaubt aufhalten und nicht über ausreichende Mittel verfügen, in gleicher Weise wie seinen eigenen Staatsangehörigen und unter den gleichen Bedingungen die Leistungen der sozialen und Gesundheitsfürsorge (im folgenden als "Fürsorge" bezeichnet) zu gewähren, die in der in diesem Teil seines Gebietes geltenden Gesetzgebung vorgesehen sind.“

8. Vorläufige Bewilligung:

- → Bei Anträgen auf Leistungen nach dem SGB II die Leistungen hilfsweise „vorläufig“ beantragen gem. § 328 SGB III i. V. m. § 40 SGB II

8. Vorläufige Bewilligung

§ 328 Abs. 1 SGB III

(1) Über die Erbringung von Geldleistungen kann vorläufig entschieden werden, wenn

1. die Vereinbarkeit einer Vorschrift dieses Buches, von der die Entscheidung über den Antrag abhängt, mit höherrangigem Recht Gegenstand eines Verfahrens bei dem Bundesverfassungsgericht oder dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ist,
2. eine entscheidungserhebliche Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung Gegenstand eines Verfahrens beim Bundessozialgericht ist oder
3. zur Feststellung der Voraussetzungen des Anspruchs einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers auf Geldleistungen voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist, die Voraussetzungen für den Anspruch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen und die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer die Umstände, die einer sofortigen abschließenden Entscheidung entgegenstehen, nicht zu vertreten hat.

8. Vorläufige Bewilligung

§ 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II

(2) Entsprechend anwendbar sind die Vorschriften des Dritten Buches über

1. die vorläufige Entscheidung (§ 328) mit der Maßgabe, dass auch dann vorläufig entschieden werden kann, wenn die Gültigkeit einer Satzung oder einer anderen im Rang unter einem Landesgesetz stehenden Rechtsvorschrift, die nach § 22a Absatz 1 und dem dazu ergangenen Landesgesetz erlassen worden ist, Gegenstand eines Verfahrens bei einem Landessozialgericht, dem Bundessozialgericht oder einem Verfassungsgericht ist; (…)

8. Vorläufige Bewilligung

→ **Schreiben des LSG NRW zur Vorläufigen Bewilligung**

→ **Arbeitshilfe: Beantragung vorläufiger Leistungen (DPWV)**

9. Was ist, wenn der Hartz-IV-Antrag abgelehnt wird?

- **Widerspruch einlegen.**

→ **Und: Eilantrag beim Sozialgericht stellen.**
„Antrag auf Erlass einer Einstweiligen Anordnung“ gem. § 86b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG)

→ Im Eilantrag die „Beiladung“ des Sozialamtes (SGB XII) beantragen

→ Falls auch der Widerspruch abgelehnt wird, muss gegen diese Ablehnung zudem Klage beim Sozialgericht eingelegt werden.

→ Mustertext Eilantrag

10. Was ist, wenn der Eilantrag abgelehnt wird?

- Antrag auf Sozialhilfe nach dem SGB XII beim Sozialamt stellen.
- Argument: Für Personen, die „dem Grunde nach“ keinen Anspruch auf SGB II haben, können durchaus einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII haben, obwohl sie erwerbsfähig sind (§ 21 SGB XII)

Art. 1 GG i.V.m. Art. 20 GG

→ **BVerfG, 1 BvL 10/10 vom 18.7.2012:**

- Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG garantiert ein **Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums** (vgl. BVerfGE 125, 175). Art. 1 Abs. 1 GG begründet diesen Anspruch als Menschenrecht. Er umfasst sowohl die physische Existenz des Menschen als auch die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben. **Das Grundrecht steht deutschen und ausländischen Staatsangehörigen, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, gleichermaßen zu.**
- Migrationspolitische Erwägungen, die Leistungen an Asylbewerber und Flüchtlinge niedrig zu halten, um Anreize für Wanderungsbewegungen durch ein im internationalen Vergleich eventuell hohes Leistungsniveau zu vermeiden, können von vornherein kein Absenken des Leistungsstandards unter das physische und soziokulturelle Existenzminimum rechtfertigen. **Die in Art. 1 Abs. 1 GG garantierte Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren.**

Aktuelle Materialien

- Artikel: „Ritalin für Horst Seehofer: Verschärfungen im Freizügigkeitsgesetz“ (migazin)
- Arbeitshilfe: „Hartz IV für Unionsbürger innen: Jetzt vorläufige Leistungen beantragen!“ (DPWV)
- Broschüre: „Ausgeschlossen oder privilegiert? Zur aufenthalts- und sozialrechtlichen Situation von Unionsbürgern“ (DPWV)

Aktuelle Materialien

- Rundschreiben: „Rechtslage zum Krankenversicherungsschutz von EU-Bürgern“ (GKV-Spitzenverband)
- Stellungnahme und Erläuterungen zum Krankenkassen-Rundschreiben (Projekt Q)
- Neue Dienstanweisungen zum Kindergeld inkl. Änderungen für EU-Bürger (Bundeszentralamt für Steuern)
- Broschüre: Schutzlos oder gleichgestellt? Der Zugang zum Gesundheitssystem für Unionsbürger und ihre Familienangehörigen. (DPWV 2014)

Aktuelle Materialien

- Rechtsmittel gegen Ablehnung von ALG II für Unionsbürger - deutscher Vorbehalt gegen das EFA wirkungslos (Flüchtlingsrat Berlin 2013)
- **Handreichung zu Ansprüchen auf Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII von Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit (BAG Wohnungslosenhilfe 2013)**
- **„Sozialrecht Justament“:** Der SGB II-Ausschluss von neu zugewanderten EU-BürgerInnen
- „Sozialrecht Justament“: Der SGB II-Ausschluss nach dem Dano-Urteil
- Artikel: **„Heimfahrkarte statt Einweisung in Obdachlosenunterkunft nicht zulässig“ (jurion)**

Aktuelle Materialien

- Kindergeld: Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs an den Europäischen Gerichtshof, Entscheidung vom 8.5.2014, III R 17/13 (Pressemitteilung)
  (Anmerkung: In diesem Verfahren geht es um getrennt lebende Eltern, von denen einer in Deutschland, der andrere mit dem Kind im EU-Ausland lebt. Die gleiche Frage stellt sich aber, wenn das Kind etwa bei den Großeltern im EU-Ausland leben würde.)
- Arbeitshilfe: Aufenthaltsrecht und Zugang zum Arbeitsmarkt in Deutschland für Drittstaatsangehörige mit Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU in einem anderen Mitgliedstaat (IQ Netzwerk Niedersachsen)